

berlinbonn

Gesetze / Gesetzentwürfe

— Der Bundestag hat am 12.11.1999 die Empfehlung des Finanzausschusses (14/2022) zu den gleichlautenden Entwürfen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen (14/1513) und der Bundesregierung (14/1670) für ein *Familienförderungsgesetz* angenommen. Danach wird das *Kindergeld* für das erste und zweite Kind auf 270 DM im Monat erhöht. Ebenso wird ein *Betreuungsfreibetrag* für jedes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von 3.024 DM für ein Elternpaar (1.512 für ein Elternteil) eingeführt. Das erhöhte Kindergeld wird auf die steuerliche Wirkung des Steuerfreibetrages angerechnet. Die Kindergelderhöhung kommt auch Familien zugute, die Sozialhilfe erhalten, indem 20 DM bei einem Kind und 40 DM bei zwei und mehr Kindern pro Haushalt befristet bis Mitte 2002 von der Anrechnung bei der Berechnung des Familieneinkommens nach dem Bundessozialhilfegesetz ausgenommen werden.

Eingeführt wird vom Jahr 2000 an auch ein *Betreuungsfreibetrag* von 1.080 DM für ein Elternpaar (540 DM für ein Elternteil) und ein *Kindergeld* von 30 DM monatlich für volljährige Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind und deren „sächliches Existenzminimum“ durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist. Nach der Erklärung von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen kommt man mit dem *Betreuungsfreibetrag* der Forderung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.11.1998 nach, neben dem Mindestbedarf eines Kindes auch dessen *Betreuungsbedarf* steuerfrei zu stellen.

— Am 3.12.1999 wurde der *Gesetzentwurf* der Bundesregierung (14/1928) zum sogenannten *Täter-Opfer-Ausgleich* mit großer Mehrheit verabschiedet. Dadurch wird die Strafprozessordnung dahingehend verändert, daß Gerichte und Staatsanwaltschaften künftig ausdrücklich die Prüfung der Möglichkeit aufgegeben wird, einen Ausgleich zwischen Beschuldigten und Verletzten zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken, daß ein solcher Ausgleich aktiv herbeigeführt wird. Auch soll in Zukunft ein ernsthaftes Bemühen des Beschuldigten, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, die Möglichkeit eröffnen, das Strafverfahren nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen einzustellen. Zudem wird der *Täter-Opfer-Ausgleich* dadurch gefördert, daß die Anwaltschaft verstärkt eingebunden wird. Rechtsanwälte, die sich als Verteidiger oder Rechtsbeistand des Verletzten um einen *Täter-Opfer-Ausgleich* bemühen, sollen regelmäßig höhere Gebühren als bislang abrechnen dürfen.

— Ziel eines *Gesetzentwurfes* der F.D.P. Fraktion (14/1728) ist es, *Frauen den freiwilligen Zugang zu allen Bereichen der Bundeswehr* zu ermöglichen. Auf-

grund des Urteils des EuGH (s. o. S. 34 ff.) soll Art. 12 a des Grundgesetzes geändert werden, um eines der letzten geschlechtsspezifischen Berufsverbote zu beseitigen.

— Vom Bundesrat wurde ein *Gesetzentwurf* über die *Rechte von Kindern* (14/2096) vorgelegt. So sollen künftig eine Mutter und deren Ehemann zur Anfechtung der Vaterschaft nicht berechtigt sein, wenn das Kind mit ihrer Einwilligung durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist.

Das Recht zur sogenannten Einbenennung durch einen leiblichen Elternteil und einen Stiefelternteil soll künftig auch bei gemeinsamer Sorge der leiblichen Eltern zugelassen werden. Stiefeltern soll ein sogenanntes kleines Sorgerecht für Kinder ihres Ehegatten beschafft und dadurch sichergestellt werden, daß solche Ehegatten von Elternteilen, bei denen sich das Kind gewöhnlich aufhält, neben dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens erhalten.

Der Grundsatz, daß Kinder gewaltfrei zu erziehen und Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind, soll im BGB verankert werden.

Schließlich wird angestrebt, vor dem 1.7.1949 geborene nichteheliche Kinder in erbrechtlicher Hinsicht ehelichen Kindern gleichzustellen.

Ausschüsse

— Nach einer gemeinsamen Anhörung des Rechts- und Familienausschusses am 1.12. 1999 wurde ein *Gesetzentwurf* der Koalition zur *Ächtung von Gewalt in der Erziehung* (14/1247) uneinheitlich aufgenommen. Die Experten waren sich aber darin einig, daß Eltern generell auf Gewalt im Sinne einer körperlichen Züchtigung verzichten sollen. Umstritten blieb, ob dazu ein neues Gesetz notwendig sei und auf welche Definition von Gewalt sich der *Gesetzentwurf* stützt. Auch blieb offen, wie der zusätzliche Beratungsbedarf finanziert würde.

— Der mitberatende Tourismusausschuß hat am 15.12.1999 den Entwurf des Bundesrates für ein *Strafrechtsänderungsgesetz* (sexueller Mißbrauch von Kindern, 14/1125) gegen das Votum der CDU/CSU Fraktion abgelehnt und eine Mitteilung der Europäischen Kommission über die Umsetzung der Maßnahme zur *Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmißbrauch* (Rats-doc.nr. 8883/99) zur Kenntnis genommen. Begründet wurde dies damit, zunächst sollten die Erfahrungen mit dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz abgewartet und erst dann gehandelt werden.

Zusammengestellt von RAin Jutta Junginger-Mann, Markgröningen